

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0212/22/1	
Amt: Fachbereich 2 - Geschäftsstelle / Sk		Datum: 17.02.2023	Az.: 022.22

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		28.02.2023	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Anpassung § 19 Geschäftsordnung des Stadtrates (bzgl. Haushalts-Anträgen)

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Die Vorberatung erfolgte am 19.01.2023 in öffentlicher Sitzung des Hauptausschusses und die Beschlussfassung am 31.01.2023 in öffentlicher Stadtratssitzung. Wegen eines gerügten Formfehlers erfolgt die Beschlussfassung nochmals in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner erfordern keine nicht-öffentliche Sitzung, somit muss öffentlich vorberaten und beschlossen werden, vgl. § 35 GemO.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Emmendingen zum 01.03.2023.

Verfasser:	Abteilung:	OBB / JUS	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Die Geschäftsordnung wurde bereits in der öffentlichen Stadtratssitzung mit 18 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmenn und einer Enthaltung beschlossen. Mit Schreiben vom 15.02.2023 erhob die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rechtsaufsichtsbeschwerde und trug vor, dass über den von der Fraktion in öffentlicher Sitzung während der Beratung zur Änderung der Geschäftsordnung gestellte Änderungsantrag, zukünftig keine Deckungsvorschläge mehr bei Haushaltsanträgen nach Einbringung des Haushalts angeben zu müssen, nicht abgestimmt worden sei. Die Verwaltung ist zwar der Ansicht, dass entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums über den Geschäftsordnungsantrag nicht hätte abgestimmt werden müssen, da der vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung bereits eine Möglichkeit für die Einreichung von Fraktionsanträgen ohne Deckungsvorschlag vorgesehen hat. Die Regelung für Fraktionsanträge, während der HH-Beratung mit Deckungsvorschlägen entspricht der aktuell gültigen Geschäftsordnung. Auch die Argumentation, dass infolge des neuen HH-Rechts, die Fraktionen nicht mehr in der Lage sind, Deckungsvorschläge anzugeben, entspricht nicht der Tatsache, da der HH-Plan, im neuen zweistufigen Verfahren, vor Abgabe der HH-Anträge ausführlich vorgestellt wird. Dennoch wird- zur Vermeidung von langen inhaltlichen Auseinandersetzungen die Beschlussfassung formal wiederholt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans wurde zuletzt aufgrund eines Stadtrat-Beschlusses vom 26. Oktober 2021 (Sitzungsvorlage 0520/21) geändert. Zunächst hat auf Wunsch des Gremiums die Einbringung des Haushaltsentwurfes zu erfolgen und erst im Anschluss stellen die Fraktionen die Haushaltsanträge.

Die Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2023 haben gezeigt, dass auch das bisherige Verfahren bei den Fraktionsanträgen vor der Einbringung des Haushaltsplans ohne Deckungsvorschlag gestellt werden konnte, durchaus Vorteile hatte.

Aus diesem Grund sieht die neue Geschäftsordnung ein kombiniertes 2-stufiges Verfahren vor. So können künftig wieder Fraktionsanträge vor der Haushaltseinbringung ohne Deckungsvorschlag gestellt werden. Nach der Haushaltseinbringung müssen Haushaltsanträgen schriftlich gestellt und mit einem, dem NKHR entsprechenden, Deckungsvorschlag versehen sein.

Eine Anpassung des § 19 der Geschäftsordnung (GeschO) ist jedoch erforderlich, um rechtlich das neue Verfahren abzusichern. Es wurden keine weiteren inhaltliche Änderungen, lediglich formelle Anpassungen vorgenommen.

Auf der folgenden Seite wird die Synopse zu § 19 der GeschO dargestellt:

Nr.	§ 19 bisherige Formulierung der Gescho	§ 19 vorgeschlagene Änderung der Gescho												
1		unverändert												
2		unverändert												
3	Während des Haushaltsjahres gestellte Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den beschlossenen Haushalt der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr nicht unerheblich beeinflussen (finanzwirksame Anträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen realisierbaren Vorschlag für die Aufbringung der zusätzlich erforderlichen Mittel enthalten. Finanzwirksame Anträge, die auf eine Einnahmensenkung hinauslaufen, müssen mit einem Vorschlag versehen sein, wie der Haushaltsausgleich gewährleistet bleiben soll. Diese Bestimmung gilt auch für Anträge von Fraktionen, die im Zuge der Beratung und Beschlussfassung für den Haushalt in den Stadtrat eingebracht werden.	Im Zuge der Haushaltsberatungen können die Fraktionen vor der Einbringung des Haushaltsplanes schriftlich Fraktionsanträge zum Haushalt (FA zum HH) stellen, ohne einen Deckungsvorschlag benennen zu müssen. Die Frist zur Abgabe der FA zum HH teilt die Verwaltung bei der Aufstellung des Terminplanes für die Haushaltsberatung des jeweiligen Jahres mit. Nach der Einbringung des Haushaltsplanes können die Fraktionen schriftliche Haushaltsanträge (HH-Anträge) stellen. Diese HH-Anträge sind – ebenfalls entsprechend der im Terminplan benannten Frist – mit einem Deckungsvorschlag gemäß folgender Matrix zu stellen: 3.1. Ergebnishaushalt <table><tr><th>finanzielle Auswirkung HH-Antrag</th><th>mögliche Deckung</th></tr><tr><td>A. Erhöhung der Aufwendungen</td><td>1. Senkung von anderen Aufwendungen in gleicher Höhe 2. Erhöhung von Erträgen in gleicher Höhe</td></tr><tr><td>B. Reduzierung der Erträge</td><td>1. Erhöhung von anderen Erträgen in gleicher Höhe 2. Reduzierung von Aufwendungen in gleicher Höhe</td></tr></table> Somit sind folgende Optionen für die Deckung im Ergebnishaushalt ausgeschlossen, da diese bei finanziellen Auswirkungen von HH-Anträgen gemäß A. und B. zu einer Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses führen würden: - Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand - Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit - Kreditaufnahme 3.2. Finanzhaushalt <table><tr><th>finanzielle Auswirkung HH-Antrag</th><th>mögliche Deckung (Reihenfolge analog § 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen)</th></tr><tr><td>C. Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</td><td>1. Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe</td></tr><tr><td>D. Reduzierung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</td><td>2. Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe 3. Erhöhung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (aus lfd. Verwaltungstätigkeit) durch Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses infolge: 3.1.Reduzierung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt 3.2.Erhöhung von Erträgen im Ergebnishaushalt 4. Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand 5. Kreditaufnahme</td></tr></table>	finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung	A. Erhöhung der Aufwendungen	1. Senkung von anderen Aufwendungen in gleicher Höhe 2. Erhöhung von Erträgen in gleicher Höhe	B. Reduzierung der Erträge	1. Erhöhung von anderen Erträgen in gleicher Höhe 2. Reduzierung von Aufwendungen in gleicher Höhe	finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung (Reihenfolge analog § 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen)	C. Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1. Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe	D. Reduzierung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2. Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe 3. Erhöhung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (aus lfd. Verwaltungstätigkeit) durch Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses infolge: 3.1.Reduzierung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt 3.2.Erhöhung von Erträgen im Ergebnishaushalt 4. Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand 5. Kreditaufnahme
finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung													
A. Erhöhung der Aufwendungen	1. Senkung von anderen Aufwendungen in gleicher Höhe 2. Erhöhung von Erträgen in gleicher Höhe													
B. Reduzierung der Erträge	1. Erhöhung von anderen Erträgen in gleicher Höhe 2. Reduzierung von Aufwendungen in gleicher Höhe													
finanzielle Auswirkung HH-Antrag	mögliche Deckung (Reihenfolge analog § 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen)													
C. Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1. Senkung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe													
D. Reduzierung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2. Erhöhung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in gleicher Höhe 3. Erhöhung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushalts (aus lfd. Verwaltungstätigkeit) durch Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses infolge: 3.1.Reduzierung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt 3.2.Erhöhung von Erträgen im Ergebnishaushalt 4. Entnahme aus dem Finanzierungsmittelbestand 5. Kreditaufnahme													
4	bisher nicht vorhanden	Sachanträge, die außerhalb der Haushaltsberatung während des Haushaltsjahres gestellt werden, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den beschlossenen Haushalt der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr nicht unerheblich beeinflussen (finanzwirksame Anträge), müssen einen nach der dargestellten Matrix (§ 19 Ziff. 3.1 und 3.2) realisierbaren Vorschlag für die Aufbringung der zusätzlich erforderlichen Mittel enthalten.												

Historie:

- SR 31.01.2023 Anpassung § 19 Geschäftsordnung des Stadtrates
- SR 26.10.2021: Beschluss 'Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans' (Sitzungsvorlage 0520/21)
- SR 24.09.2019: Änderung der Geschäftsordnung (Sitzungsvorlage 0052/19)
- SR 02.04.2019: Beschluss zu Interfraktionellem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler Vereinigung (Sitzungsvorlage 1233/19)
- SR 26.01.2016: Novellierung der Gemeindeordnung, Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung (Sitzungsvorlage 0380/15)

Anlage:

Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO)